

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B_356/2023 vom 20.09.2023

Regeste

Bedingte Entlassung aus dem Verwahrungsvollzug / Vollzugslockerungen

Der 62-jährige Beschwerdeführer befindet sich seit rund 37 Jahren im Freiheitsentzug. Aktuell befindet er sich in der JVA U. in der Abteilung "Verwahrungsvollzug in Kleingruppen". Das Bundesgericht erachtet eine bedingte Entlassung als nicht vertretbar und sieht derzeit auch keinen Raum für Lockerungen. Zudem hält das Bundesgericht fest, dass sich aus der EMRK bei den Rechtsmittelverfahren kein Anspruch auf eine mündliche Anhörung ableiten lässt.

Der Umstand, dass ein offener Vollzug, wie der Beschwerdeführer sich ihn wünscht, zum jetzigen Zeitpunkt seinen Bedürfnissen nicht gerecht wird, bedeutet selbstredend nicht, dass es an einer geeigneten Einrichtung fehlt. Zutreffend ist, dass Art. 56 Abs. 5 StGB für die Anordnung einer Massnahme das Vorhandensein einer geeigneten Einrichtung verlangt. Dagegen ist die Gewährung von Vollzugslockerungen an Voraussetzungen geknüpft, die bei der Person des Verwahrten erfüllt sein müssen (siehe für das Wohn- und Arbeitsexternat Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB). Es handelt sich somit um zwei verschiedene Fragen, die der Beschwerdeführer vorliegend vermischt.

Aus den Erwägungen:

E.2.3. (...) **Wenn er nun vorbringt, eine mündliche Anhörung durch die Vollzugsbehörde sei aufgrund des ohnehin regelmässig stattfindenden persönlichen Austauschs unnötig gewesen; anders verhalte es sich mit dem Anhörungserfordernis durch das Gericht, das ihn noch nie gesehen, geschweige denn befragt habe, kann ihm nicht gefolgt werden. Art. 64d Abs. 2 lit. d StGB schreibt nur die Anhörung durch die Vollzugsbehörde, nicht aber durch das Gericht vor.** Auf eine gerichtliche Anhörung kann zudem etwa verzichtet werden, wenn durch sie keine zusätzliche Klärung zu erwarten ist (Urteil des EGMR *Derungs gegen die Schweiz*, a.a.O., § 75). Dies trifft vorliegend zu, denn entgegen dem, was der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorbringt, geht sein körperlicher Zustand aus den Akten, insbesondere aus dem Führungsbericht der JVA U. vom 22. November 2022, hinreichend deutlich hervor. Auch sonst lassen sich der Vollzugsverlauf und seine aktuelle Situation anhand der Akten ohne Weiteres nachvollziehen. Folglich kann es der Vorinstanz nicht zum Vorwurf gereichen, dass sie den Beschwerdeführer nicht vorgeladen und mündlich angehört hat. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass

auch Art. 29 Abs. 2 BV keinen zwingenden Anspruch auf mündliche Anhörung vermittelt (BGE 134 I 140 E. 5.3; Urteile 7B_156/2023 vom 31. Juli 2023 E. 2.1.3; 6B_475/2023 vom 14. Juni 2023 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E.3.2.2. (...)

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des Verwarnten und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen verlangt nach einem vertretbaren Ausgleich. Je länger die Massnahme und damit der Freiheitsentzug für den Betroffenen dauert, desto strenger werden die Anforderungen an die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Was im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB relevante schwere Straftaten sind, unterliegt deshalb mit zunehmender Dauer des Freiheitsentzugs einer Bewertungsanpassung. Wohl kann sein, dass die künftig in Freiheit zu erwartenden Straftaten unverändert den Taten entsprechen, auf die sich die Gefahrenprognose bei der Massnahmeanordnung bezog. Mit zunehmender Vollzugsdauer mögen diese Taten in ihrer Schwere aber nicht mehr ausreichen, um eine weitere Aufrechterhaltung der Massnahme zu rechtfertigen. Der Einfluss des gewichtiger werdenden Freiheitsanspruchs des Verwarnten stösst jedoch dort an die Grenzen, wo es nach Art und Mass der drohenden Gefahren für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint, ihn bedingt in die Freiheit zu entlassen bzw. die Massnahme aufzuheben (Urteile 6B_746/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 1.4.2; 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4.4). Erreicht die Gefährlichkeit einen Grad, der im Fall einer Unbehandelbarkeit eine Verwahrung rechtfertigen kann, ist das Kriterium der Dauer des Freiheitsentzugs somit von beschränkter Tragweite (Urteile 6B_1500/2022 vom 9. Februar 2023 E. 3.4.3; 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022 E. 2.3; je mit Hinweisen).

E.3.3.1. (...)

Demnach vermögen die risikosenkenden Effekte des Alters oder die Dauer des Freiheitsentzugs in seinem Fall bei verfestigter Diagnose einer organischen Persönlichkeitsstörung und geminderten Intelligenz die Legalprognose nicht signifikant zu beeinflussen (auch wenn der Gutachter wegen der Abnahme der emotionalen Labilität bezüglich situativ getriggerten Aggressionen eine leichte Verbesserung des Risikopotentials erkennt). An dieser Einschätzung, die erst etwas mehr als zwei Jahre alt ist, hat sich zwischenzeitlich nichts Wesentliches geändert. Insbesondere weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass eine Strangulation eines weiblichen Opfers mit einem Stoffgurt wie bei der Anlasstat oder ein ähnliches Tatvorgehen nicht zwingend einen hohen Kraftaufwand benötigt und auch in fortgeschrittenem Alter denkbar ist.

E.3.3.3. Näher einzugehen ist an dieser Stelle auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage nach Entlassungsperspektiven.

Obwohl die EMRK als solche kein Recht auf Wiedereingliederung garantiert, geht die Rechtsprechung des EGMR vom Grundsatz aus, dass auch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Personen unter dem Titel der Menschenwürde die Möglichkeit haben müssen, an ihrer Resozialisierung zu arbeiten. Daraus folgt, dass lebenslänglich Inhaftierten eine realistische Chance geboten werden muss, innerhalb der Grenzen der Vollzugseinrichtung Fortschritte auf dem Weg der Besserung zu erzielen, die ihnen Hoffnung auf eine bedingte Entlassung geben. Dieses Ziel kann z.B. durch die Einführung und regelmässige Überprüfung eines individuellen Programms erreicht werden, das den Gefangenen dazu ermutigt, sich so zu entwickeln, dass er in der Lage ist, ein verantwortungsbewusstes und straffreies Leben zu führen. Der Staat kommt seinen Verpflichtungen aus Art. 3 EMRK nach, wenn er Haftbedingungen schafft, die geeignet

sind, die Besserung des lebenslang Inhaftierten zu ermöglichen - auch wenn dieser auf dem Weg der Besserung keine ausreichenden Fortschritte macht, die den Schluss zulassen, die von ihm ausgehende Gefahr für die Gesellschaft sei so weit gesunken, dass er Anspruch auf Freilassung hat (...) Gleichzeitig hat der Staat eine regelmässige Überprüfung der Voraussetzungen für eine Freilassung zu gewährleisten. Die Beurteilung muss auf hinreichend klaren, objektiven und im Voraus festgelegten Kriterien beruhen und von angemessenen Verfahrensgarantien flankiert sein (...)

Das Schweizer Recht sieht in Art. 64 Abs. 3 StGB eine erste Möglichkeit der bedingten Entlassung aus der Verwahrung vor. Anschliessend wird die bedingte Entlassung jährlich, erstmals nach Ablauf von zwei Jahren seit Antritt der Verwahrung (der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus, Art. 64 Abs. 2 StGB), geprüft (Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB). Ausserdem sind die Voraussetzungen für eine solche Entlassung (Art. 64 Abs. 3 und Art. 64a Abs. 1 StGB) sowie das entsprechende Verfahren (Art. 64 Abs. 3 Satz 2, Art. 64a und Art. 64b StGB) im Gesetz und durch die hierzu entwickelte, gefestigte Rechtsprechung geregelt. Damit erfüllt das Schweizer Recht in prozessualer Hinsicht grundsätzlich die Anforderungen von Art. 3 EMRK (Urteil 6B_580/2021 vom 22. September 2021 E. 5.5.2).

Aus diesen theoretischen Ausführungen ergibt sich, dass das Recht auf eine realistische Resozialisierungschance bei den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig steht die Ausgestaltung des Verwahrungsvollzugs im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR: Der Beschwerdeführer geht einer Arbeitstätigkeit im Betrieb Garten nach und in der JVA bestehen diverse Therapie-, Sport- und Kreativ- und Bildungsangebote). Entsprechend bietet der Vollzug hinreichende Grundlagen für eine persönliche Entwicklung und Besserung. Ebenso erlaubt die gesetzliche Konzeption die vom EGMR geforderte regelmässige Überprüfung bzw. schreibt diese sogar vor. Demnach befindet sich der Beschwerdeführer nicht in einer Situation ohne jegliche Entlassungsperspektive. Es ist möglich, dass die Beurteilung der Entlassungsvoraussetzungen, namentlich mit weiter fortschreitendem Alter, in Zukunft zu einem anderen Resultat führen wird. Eine Verletzung des Verbots unmenschlicher Behandlung nach Art. 3 EMRK liegt nicht vor. (...)

E.3.4. Unter Hinweis auf sein Alter drängt der Beschwerdeführer auf die Gewährung von Vollzugslockerungen.

E.3.4.1. Das aktuelle Setting bietet die Möglichkeit, den Vollzug individuell auf die Bedürfnisse des Beschwerdeführers anzupassen, eine engmaschige Betreuung zu gewährleisten und gleichzeitig begleitete Ausgänge zu ermöglichen. In der Nacht ist der Beschwerdeführer in seiner Zelle eingeschlossen, tagsüber kann er sich frei in den gegen aussen abgeschlossenen Gemeinschaftsräumen bewegen. Zum Arbeiten, für Weiterbildungsangebote und für weitere Freizeitbeschäftigungen kann er die Normalvollzugsabteilungen besuchen. Die Verwahrten kochen und waschen selber und pflegen einen Gemüse- und Kräutergarten. Der Beschwerdeführer erfüllt die für die Kleingruppe notwendige Selbständigkeit nur knapp.

E.3.4.2. Betreffend eine allfällige Vollzugslockerung verweist die Vorinstanz auf den früheren bundesgerichtlichen Entscheid 6B_168/2021 vom 21. April 2021 E. 1.4.1. Dort führte das Bundesgericht aus, der Beschwerdeführer benötige eine engmaschige Überwachung und eine hohe Strukturierung, um deliktfrei leben zu können. Ein offenes Setting mit der nötigen Sicherheit lasse sich nicht finden, "und zwar nicht infolge mangelnder Bemühungen der Vollzugsbehörden, sondern wegen des strukturellen Widerspruchs von halboffenem oder offenem Setting mit der Zielsetzung einer Erprobungskonzeption und der vorliegend notwendigen hochgradigen

Strukturierung und engmaschigen Überwachung". Es fehlten nicht die geeigneten Institutionen, sondern dem Beschwerdeführer fehle die "Eignung", in solche eintreten zu können (E. 1.4.5). Gestützt darauf gelangt die Vorinstanz zum Schluss, das gewährte Sondersetting innerhalb des Massnahmenvollzugs sei aktuell die einzige zu bewerkstelligende bedarfsgerechte Lockerung.

Dass sich sein Bedürfnis nach engmaschiger Überwachung und hoher Strukturierung zwischenzeitlich geändert hätte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Demnach erfüllt er die Voraussetzungen für den Übertritt in ein offeneres Setting nicht, da sich ein solches mit diesen Bedürfnissen, und damit auch den Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit, nicht vereinbaren lässt. Reiner Zeitablauf ändert daran nichts.

E.3.4.3. Soweit der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 56 Abs. 5 StGB die Aufhebung der Verwahrung verlangt, da es an einer geeigneten Institution fehle und dabei eine Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 EMRK rügt, zielt seine Argumentation an der Sache vorbei. Der Umstand, dass ein offener Vollzug, wie der Beschwerdeführer sich ihn wünscht, zum jetzigen Zeitpunkt seinen Bedürfnissen nicht gerecht wird, bedeutet selbstredend nicht, dass es an einer geeigneten Einrichtung fehlt. Zutreffend ist, dass Art. 56 Abs. 5 StGB für die Anordnung einer Massnahme das Vorhandensein einer geeigneten *Einrichtung* verlangt (vgl. Urteil 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Dagegen ist die Gewährung von Vollzugslockerungen an Voraussetzungen geknüpft, die bei der *Person* des Verwahrten erfüllt sein müssen (siehe für das Wohn- und Arbeitsexternat Art. 90 Abs. 2bis StGB). Es handelt sich somit um zwei verschiedene Fragen, die der Beschwerdeführer vorliegend vermischt. Auf Seiten der Institutionen bietet das aktuelle Setting in der JVA U. gemäss den überzeugenden vorinstanzlichen Ausführungen die derzeit einzige bedarfsgerechte Lösung, womit eine geeignete Einrichtung i.S.v. Art. 56 Abs. 5 StGB vorhanden ist.